

Haftung

Kein Ersthelfer, keine Lehrkraft, kein Erzieher oder keine Erzieherin wird für eine möglicherweise unangemessene Wahl des Transportmittels zur Rechenschaft gezogen!

Informationen

Ausführliche Informationen hierzu finden Sie in den unten aufgeführten Broschüren, die über folgende Internetseiten zu beziehen sind: www.ukh.de oder www.dguv.de.



Rechtsfragen bei Erster-Hilfe-Leistung durch Ersthelferinnen und Ersthelfer (10852)



Erste Hilfe in Schulen
(DGVU Information 202-059)

Unfallkasse Hessen

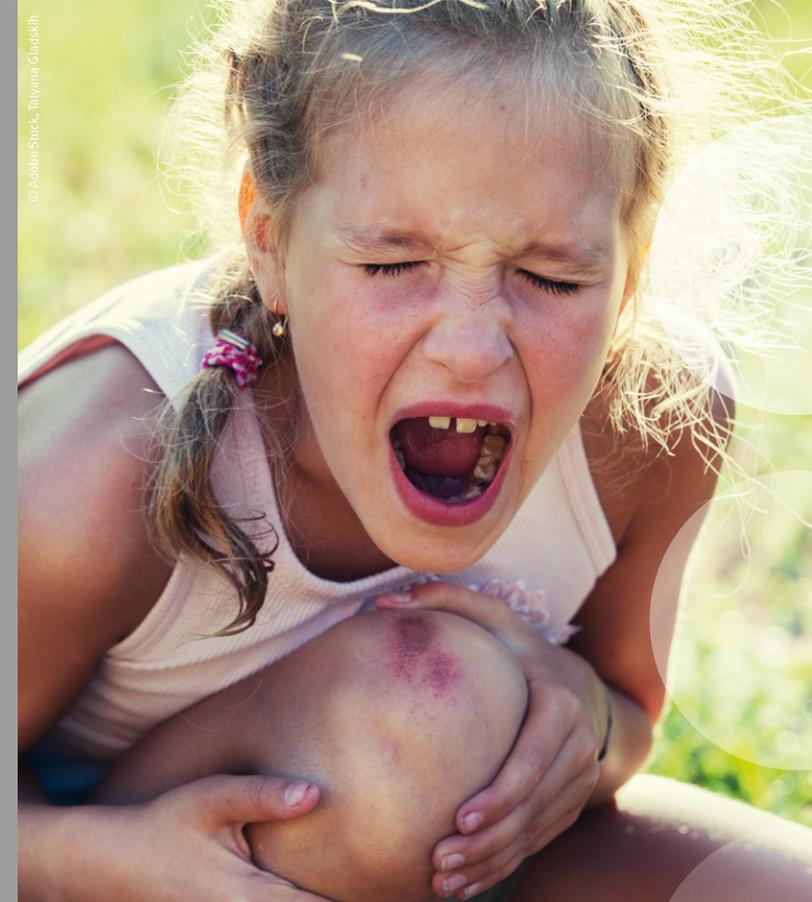
Leonardo-da-Vinci-Allee 20
60486 Frankfurt am Main
Servicetelefon: 069 29972-440
(montags bis freitags
von 7:30 bis 18:00 Uhr)
Fax: 069 29972-133
E-Mail: ukh@ukh.de
Internet: www.ukh.de

Stand: März 2019

Rufen Sie uns an oder informieren Sie sich über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf unseren Internet-Portalen:

www.ukh.de
www.schule.ukh.de
www.kita.ukh.de
www.molli-und-walli.de
www.inform-online.ukh.de
www.kommmitmensch.de

© Adobe Stock, Tatyana Gladkikh



kommitmensch

Sicher. Gesund. Miteinander.

Unfall – was tun?

Der richtige Transport nach einem Unfall in Kindergarten und Schule

Das richtige Transportmittel nach Art und Schwere der Verletzung

Immer wieder werden uns Fragen zum richtigen Transport von Kindern nach einem Unfall im Kindergarten oder in der Schule gestellt. Bei der Wahl des richtigen Transportmittels herrscht offensichtlich große Unsicherheit. Mit dieser Information wollen wir Ihnen helfen, die richtige Entscheidung zu treffen. Ein schneller und fachgerechter Transport des Verletzten zum Arzt bzw. ins Krankenhaus kann entscheidend für den Erfolg der Heilbehandlung sein. Welches Transportmittel notwendig ist, hängt von der Art und Schwere der Verletzung ab. Es wird zwischen „leichten“ und „schweren“ Verletzungen unterschieden.

Bei leichten Verletzungen:

- Transport zu Fuß
- mit öffentlichen Verkehrsmitteln
- mit dem Taxi

Bei schweren Verletzungen:

- Transport im Rettungswagen
- im Notarztwagen
- im Notfall mit dem Hubschrauber

Leichte Verletzungen

Beispiele

- kleine Schürfwunden
- Splitter unter der Haut
- kleine Schnittwunden
- leichte Prellungen an Armen oder Händen

Bei leichten Verletzungen ist die Vorstellung und Untersuchung beim nächstgelegenen Arzt oder der nächstgelegenen Ärztin (z. B. Allgemeinmediziner*in, Hausarzt oder Hausärztin, Kinderarzt oder Kinderärztin) völlig ausreichend.

Nach der Versorgung mit Pflaster, Verband etc. durch die Ersthelfer der Einrichtung können Schüler **zu Fuß** oder mit **öffentlichen Verkehrsmitteln** den nächstgelegenen Arzt oder die nächstgelegene Ärztin aufsuchen.

Sinnvoll ist auf jeden Fall die **Begleitung durch eine andere Person** (Lehrkraft, Hausmeister, Sekretärin, Mitschüler). Kindergartenkinder müssen natürlich auf jeden Fall begleitet werden! Auch die Begleitpersonen sind gesetzlich unfallversichert.

Beeinträchtigt eine leichte Verletzung die Gehfähigkeit (Verletzung am Fuß oder am Bein), können die Verletzten auch mit einem **privaten PKW** transportiert werden. Hierbei stehen sowohl der Fahrer als auch der Verletzte selbst unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Die Kosten für diesen Transport übernimmt die Unfallkasse Hessen.

Möglich ist natürlich auch der Transport mit einem **Taxi**. Beachten Sie bitte unser „Taxi-Gutscheinverfahren“ (www.schule.ukh.de, Webcode S1385). Bei **leichten Verletzungen** ist normalerweise ein Transport mit dem Taxi oder dem privaten PKW völlig ausreichend.

Schwere Verletzungen

Beispiele

- Armbruch
- Beinbruch
- schwere Prellungen
- Gehirnerschütterungen
- stark blutende Wunden
- Bewusstlosigkeit

Bei diesen und ähnlichen Verletzungen sollte sofort ein Durchgangsarzt oder eine Durchgangsarztin (Unfallarzt oder Unfallärztin) bzw. die Notfallambulanz im Krankenhaus aufgesucht werden.

Hier ist **auf jeden Fall ein besonderer Transport** und eine **fachkundige Begleitung** erforderlich. Dieser sollte durch **Rettungswagen** oder **Notarztwagen** erfolgen.

Bestehen nach Unfällen Zweifel an der Transportfähigkeit oder kann die Schwere der Verletzung nicht eingeschätzt werden, sollte immer **ein Arzt** über die Art des Transports **entscheiden**.

Tipp: Unfälle ohne ärztliche Behandlung bitte nur ins Verbandbuch eintragen! So bleiben alle Ansprüche bei evtl. später auftretenden Unfallfolgen gewahrt. Die gesetzliche Unfallanzeige ist in diesen Fällen nicht nötig.

